

Inhalt

1. 09.01.2014 Öffentliche Bekanntmachung
hier: Verfahren im Wasserrecht

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach, den 08.01.2014

Der Landrat Az: 66-34-07-10024-2013

Die Stadt Rösrath plant den Ausbau des Lüghauser Baches im Bereich der Kupfersieffer Mühle. Es ist beabsichtigt, die Gewässerverrohrung und Einlaufsituation im Straßenbereich zu sanieren/optimieren und einen neuen naturnahen Gewässerabschnitt herzustellen.

Mit Antrag vom 25.11.2013 wurde der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für den geplanten Ausbau eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im
Auftrag
gez. Büttgens